



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungsplan Gewerbegebiet am Hergraben
Landkreis Altötting



Auftraggeber
GreenRock 2 GmbH & Co. KG
Gasteig 3

82031 Grünwald

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

Oktober 2021

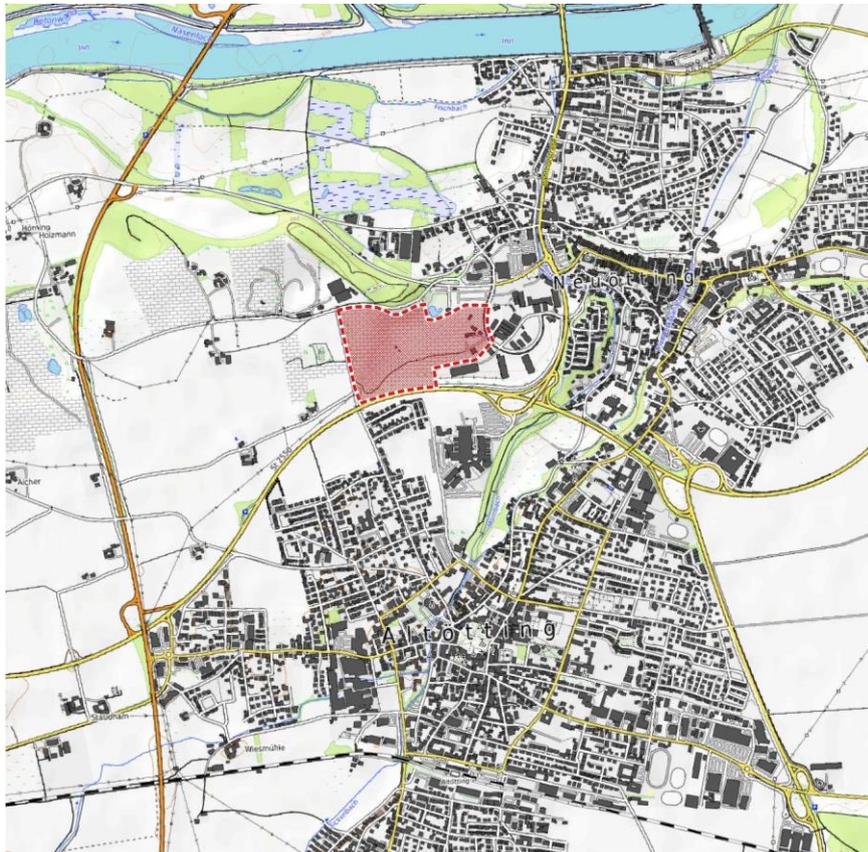
Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt.....	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
4.	Wirkungen des Vorhabens.....	5
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	5
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	5
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
5.1.	Verbotstatbestände.....	6
5.1.1.	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	6
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	6
5.1.3.	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	6
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	7
5.1.5.1.	Fledermäuse	7
5.1.5.2.	Haselmäuse.....	10
5.1.5.3.	Reptilien	12
5.1.5.4.	Amphibien.....	15
5.1.5.5.	Libellen	18
5.1.5.6.	Käfer.....	18
5.1.5.7.	Tagfalter	18
5.1.5.8.	Heuschrecken (Ödlandschrecken).....	19
5.1.5.9.	Schnecken und Muscheln	19
5.1.6.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	19
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	25
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	26
6.	Gutachterliches Fazit	27
7.	Literaturverzeichnis.....	28

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Im Kieswerk am Hergraben in der Stadt Altötting soll ein Gewerbegebiet entstehen. Im Rahmen der Abbauarbeiten sind wertvolle Biotope für Pionierarten entstanden. Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, wurden mehrere Tiergruppen im Umfeld der geplanten Baumaßnahme untersucht.



Legende

 Untersuchungsgebiet



Maßstab
1:25.000

Datum 0 200 400 m
11.10.2021



FLORA+FAUNA
Partnerschaft

Geobasisdaten

© OpenStreetMap-Mitwirkende
(<https://openstreetmap.org/copyright>)

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets

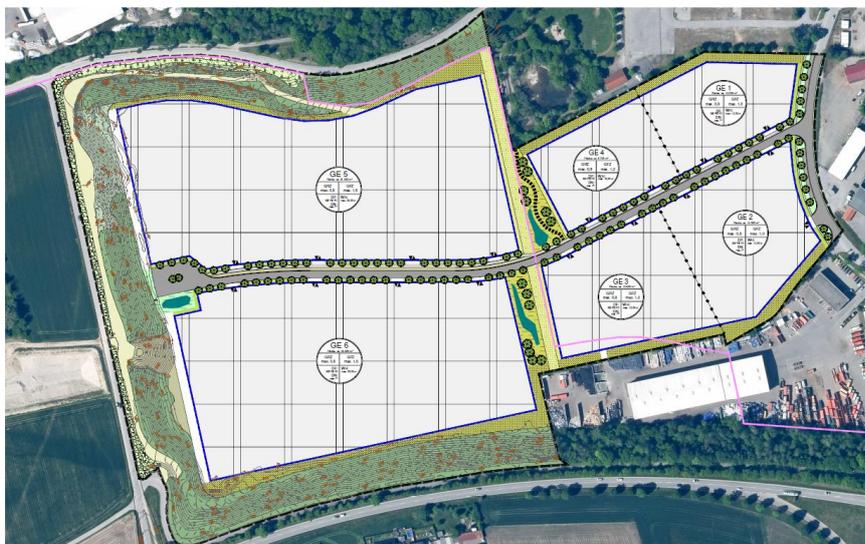


Abbildung 2: Planungsstand Juni 2021

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Haselmäusen mit 60 Haselmaus-Tuben
- Erhebung von Brutvögeln in 6 Begehungen
- Kontrolle von Laichgewässern
- Erhebung von Reptilien in 7 Durchgängen
- Erhebung von Fledermäusen in 3 Durchgängen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten
- Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Personen und Fahrzeuge

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Fledermäuse

Zur Ermittlung von Fledermausvorkommen im Wirkungsbereich der Maßnahme wurde in 3 Phasen über jeweils 3 Nächte mittels 4 Batcordern (ecoObs GmbH, 3.0, 3.1) Fledermausrufe aufgezeichnet.

Tabelle 1: Dokumentation der Aufnahmen

Datum	Zeit
03.07.21 - 06.07.21	19:00 – 07:00
06.08.21 – 09.08.21	19:00 – 07:00
31.08.21 – 03.09.21	19:00 – 07:00

Insgesamt wurden 1.437 Rufsequenzen aufgezeichnet, die 13 Arten zugeordnet werden konnten. Die Rufe der Kleinen Bartfledermaus und der Brandtfledermaus können nicht sicher unterschieden werden, aufgrund der bekannten Verbreitung und der Habitatsprüche können die Rufe im vorliegenden Fall der aber der Kleinen Bartfledermaus zugeordnet werden. 144 der Rufsequenzen konnten nur bis zur Gattung Myotis bestimmt werden, im vorliegenden Fall stammen sie mit hoher Wahrscheinlichkeit vorwiegend von der Kleinen Bartfledermaus und der Wasserfledermaus.

Im Untersuchungsbereich waren keine Höhlenbäume vorhanden. Demnach besteht eine potenzielle Betroffenheit nur für die Gebäude bewohnenden Arten (in Tabelle 2 farblich hinterlegt).



Abbildung 3: Lage der Batcorderstandorte im Untersuchungsgebiet

Tabelle 2: Nachgewiesene prüfungsrelevante Fledermäuse

Dt. Artname (Wiss. Artname)	BC 01	BC 02	BC 03	BC 04	Summe	RL B	RL D	Verant	EHZ
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	11	16	73	21	121	*	*		U1
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	4	3	12	3	22	*	*		FV
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		1	2		3	*	*	!	U1
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	1		1		2	*	*	!	FV
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	157	31	58	234	480	*	*		FV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	3		3	2	8	V	*		U1
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	35	14	17	16	82	*	*		U1
Weißbrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	22	11	8	7	48	*	*		FV
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	102	67	96	50	315	3	3		U1
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			2	2	4	3	3		FV
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	86	81	24	10	201	*	V		FV
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)						*	3		FV
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		1			1	2	1	!	FV
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	3	2	1	4	10	3	2	!	U1
Mbart, Mdau	23	26	50	45	144				
Summe der Rufe	447	253	347	390	1437				

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2017, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet

Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands (aus RLD 2020): ! = in besonderem Maße verantwortlich

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands (BfN, 2019): FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

Mmys, Mdau = *Myotis* klein-mittel (*Myotis mystacinusi*, *Myotis daubentonii*)

Fledermäuse (Gebäudefledermäuse)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland und Bayern: siehe

Tabelle 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**: siehe

Tabelle 2: Nachgewiesene prüfungsrelevante

Tabelle 2

Gebäudefledermäuse beziehen ihre Tages-, Fortpflanzungs- und teileride auch Winterquartiere in oder an Gebäuden.

Lokale Population

Keine belastbaren Daten vorhanden. Für die nachgewiesenen Arten ist jedoch ein guter Erhaltungszustand anzunehmen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Eingriffe in oder an Gebäuden können Quartiere zerstört und Individuen verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Mindestens 3 Monate vor Beginn von Eingriffen an Gebäuden oder geplantem Abriss, müssen die Gebäude auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Ein Abriss von Gebäuden soll möglichst in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März erfolgen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Sollten Quartiere festgestellt werden, so sind diese zu ersetzen, zur Planung und Ausführung der Ersatzquartiere ist eine ökologische Baubegleitung zu benennen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikantes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während Arbeiten an Gebäuden oder Abrissarbeiten kann es zu Störungen von Individuen kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Mindestens 3 Monate vor Beginn von Eingriffen an Gebäuden oder geplantem Abriss, müssen die Gebäude auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Ein Abriss von Gebäuden soll möglichst in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März erfolgen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.5.2. Haselmäuse

Zur Erfassung der Haselmäuse wurden insgesamt 60 Haselmaustuben ausgebracht. Die Kontrolle der Tuben erfolgte an 5 Terminen: 15.06., 06.07., 04.08., 03.09. und 27.09.2021.

In 18 Haselmaustuben wurden Haselmäuse und/oder deren Nistmaterial gefunden. Hauptsächlich liegen die Funde am westlich gelegenen Hang, aber auch in den Waldbereichen im Norden und Süden wurden Haselmäuse aufgefunden. Um die Tiere vom störungsintensiven Randbereich wegzulocken, können Haselmaus-Nistkästen in störungsärmeren Waldteilen angebracht werden.

Tabelle 3: Gefährdung, Schutz und Erhaltungszustand der Haselmaus

Dt. Arname	Wiss. Arname	RL B	RL D	Schutz	EHZ
Haselmaus	<i>Muscardinus avenallarius</i>	*	V	sg	U2

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2017, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: * = keine Gefährdung, V = Vorwarnliste (kein RL-Status);

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art): sg = streng geschützt;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019), U2 = ungünstig-schlecht



Abbildung 4: Lage der Haselmaustuben

Haselmaus (*muscardinus avenallarius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: G Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können. Die Tiere bauen kugelige Nester, die in Höhlen, auch künstlichen, in dichtem Blattwerk der Strauch- oder Baumschicht angelegt werden. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen. Der Winterschlaf dauert von Oktober/November bis März/April. Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann aufgrund fehlender Erkenntnisse nicht eingeschätzt werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Falls Rodungen im Bereich der Haselmaus-Vorkommen durchgeführt werden müssen, darf dies nicht zur Fortpflanzungszeit erfolgen, um vorhandene Jungtiere nicht zu gefährden. Bei Rodungen im Winter müssen die Wurzelstöcke im Boden verbleiben, da die Tiere unterirdisch im Wurzelbereich überwintern. Die Wurzelstöcke dürfen erst ab Mai entfernt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Keine Gehölz-Rodungen zur Fortpflanzungszeit
 - Bei Rodungen im Winter müssen die Wurzelstöcke im Boden verbleiben.
 - Berücksichtigung möglicher Winterquartiere in der Bodenvegetation, Entfernung von Wurzelstöcken und Baufeldfreimachung erst nach dem Winterschlaf, damit die Tiere flüchten können.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Rodungen zur Fortpflanzungszeit, etc. siehe Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen durch Baustellenbetrieb und Personenverkehr sind zu erwarten. Es besteht die Möglichkeit, Nistkästen in störungsfreien Bereichen anzubringen, um die Haselmäuse dorthin zu locken. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anbringen von Haselmaus-Nistkästen in störungsfreien Bereichen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.5.3. Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte in 7 Begehungen (siehe Tabelle 4). Wegen der ungünstigen Wetterverhältnisse im April und Mai fand der erste Durchgang erst im Juni statt.

An der westlich gelegenen Böschung wurde eine kleine Population von Zauneidechsen festgestellt. Im September wurden hauptsächlich noch die Jungtiere (Schlüpflinge) aufgefunden.

Tabelle 4: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter	Kommentar	Ergebnis
15.06.21	09:15 – 12:30	20-24 °C, sonnig		-
06.07.21	10:45 – 12:45	26 °C, sonnig		1x W
13.07.21	11:00 – 14:30	23-25 °C, bewölkt mit sonnigen Abschnitten		-
22.07.21	10:00 – 13:00	20 °C, sonnig, wolkenlos	2 Personen	-
03.09.21	10:00 – 12:45	19 °C, sonnig, wolkenlos		7x W, 7x S
23.09.21	10:30 – 14:15	14 °C, sonnig, windstill		4x S
27.09.21	10:45 – 13:00	19 °C, sonnig, bis mittlere Bewölkung	2 Personen	5x S

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

W = Weibchen, M = Männchen, J = juvenil (letztjährig), S = Schlüpfling (diesjährig)

Tabelle 5: Nachgewiesene prüfungsrelevante Reptilienarten

Dt. Arname	Wiss. Arname	RL B	RL D	Verant	Schutz	EHZ
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V		sg	U2

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status)

Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands (aus RLD 2020)

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art): sg = streng geschützt;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands (BfN, 2019), U2 = ungünstig-schlecht



Abbildung 5: Nachgewiesene Reptilien im Untersuchungsgebiet

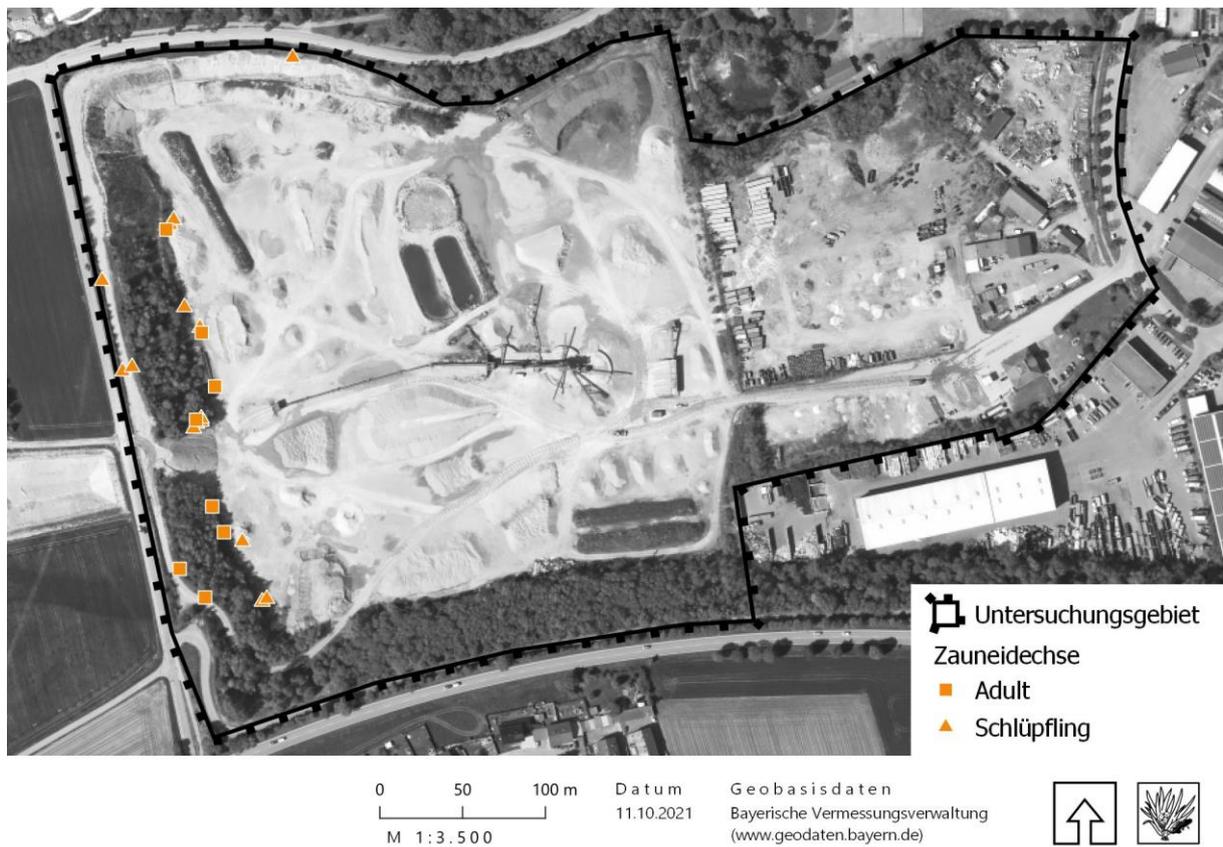


Abbildung 6: Fundorte von Reptilien im Untersuchungsgebiet

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Im Untersuchungsgebiet finden sich Zauneidechsen hauptsächlich an der westlichen Böschung.

Lokale Population:

Da im näheren Umkreis mehrere Abbaustellen mit Ruderalflächen befinden, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten werden mögliche Lebensstätten zerstört oder durch Beschattung stark verändert. Die Tiere müssen durch einen Zaun am Einwandern in das Baugebiet gehindert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Verhindern von Einwanderung der Zauneidechsen in das Baugebiet durch Abzäunung
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Aufwertung eines Habitats im Umfeld

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Verhindern von Einwanderung der Zauneidechsen in das Baugebiet durch Abzäunung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Vorhanden Individuen werden vergrämt bzw. abgefangen. Eine Störung von Individuen im Umfeld ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Verhindern von Einwanderung der Zauneidechsen in das Baugebiet durch Abzäunung

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.5.4. Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte in mehreren Tagdurchgängen im Rahmen der Vogel- und Libellenkartierungen. Dabei wurden die Gewässer abgesucht, die Artbestimmung erfolgte nach Sicht. Ein Nachtdurchgang fand am 12.05.2021 statt, dabei wurde auf die Rufe der nachtaktiven Amphibien geachtet.

Tabelle 6: Dokumentation der Begehungen

Datum	Art	Funde
14.04.21		Kein Fund
23.04.21	Wechselkröte	2 Adulte, Paar, ablaichend in großer, kiesiger Pfütze
10.05.21	Wechselkröte	2 Laichschnüre, > 20 Kaulquappen
10.05.21	Grümfrosch-Komplex	Ca 30 Adulte, ca. 10 Kaulquappen, See- und Teichfrosch-Rufe
10.05.21	Wechselkröte	Nachtdurchgang: 3 rufende Wechselkröten
24.05.21	Wechselkröte	Insgesamt > 5000 Kaulquappen in verschiedenen Kleingewässern
24.05.21	Grümfrosch-Komplex	Ca. 30 Adulte, > 500 Kaulquappen
13.06.21	Wechselkröte	Insgesamt > 2000 Kaulquappen in verschiedenen Kleingewässern
13.06.21	Grümfrosch-Komplex	Ca. 40 Adulte, ca. 10 Kaulquappen, See- und Teichfrosch-Rufe
08.07.21	Wechselkröte	Insgesamt > 350 Kaulquappen in verschiedenen Kleingewässern
13.07.21	Wechselkröte	> 20 Kaulquappen
13.07.21	Grümfrosch-Komplex	Ca. 5 Adulte, > 300 Kaulquappen

Gefunden wurden die Arten Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*).

See- und Teichfrosch hielten sich hauptsächlich in dem Wasserbecken auf. Da See- und Teichfrosch-Adulte nach Sicht kaum unterschieden werden können, werden sie zum „Grümfrosch-Komplex“ zusammengefasst.

In zahlreichen, immer wieder wechselnden ephemeren Kleingewässern wurden mehrere Tausend Kaulquappen der Wechselkröte gefunden. Adulte Wechselkröten konnten am 23.04.21 beim Ablaichen in einer größeren Kiespfütze beobachtet werden, bei einer Nachtkartierung am 12.05.21 wurden die Rufe von 3 adulten Wechselkröten verhört. Auch Laichschnüre wurden gelegentlich aufgefunden.

Die Wechselkröte ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und daher prüfungsrelevant.

Tabelle 7: Nachgewiesene Amphibienarten

Dt. Arname	Wiss. Arname	RL B	RL D	Verant	Schutz	EHZ
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2		sg	U2
Teichfrosch (Wasserfrosch)	<i>Pelophylax esculentus</i>	*	*	!		FV
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	*	D			FV

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, * = Nicht gefährdet, D = Daten unzureichend;

Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands: ! = in hohem Maße verantwortlich;

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art), sg = streng geschützt;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands (BfN, 2019), FV = günstig,

U2 = ungünstig-schlecht

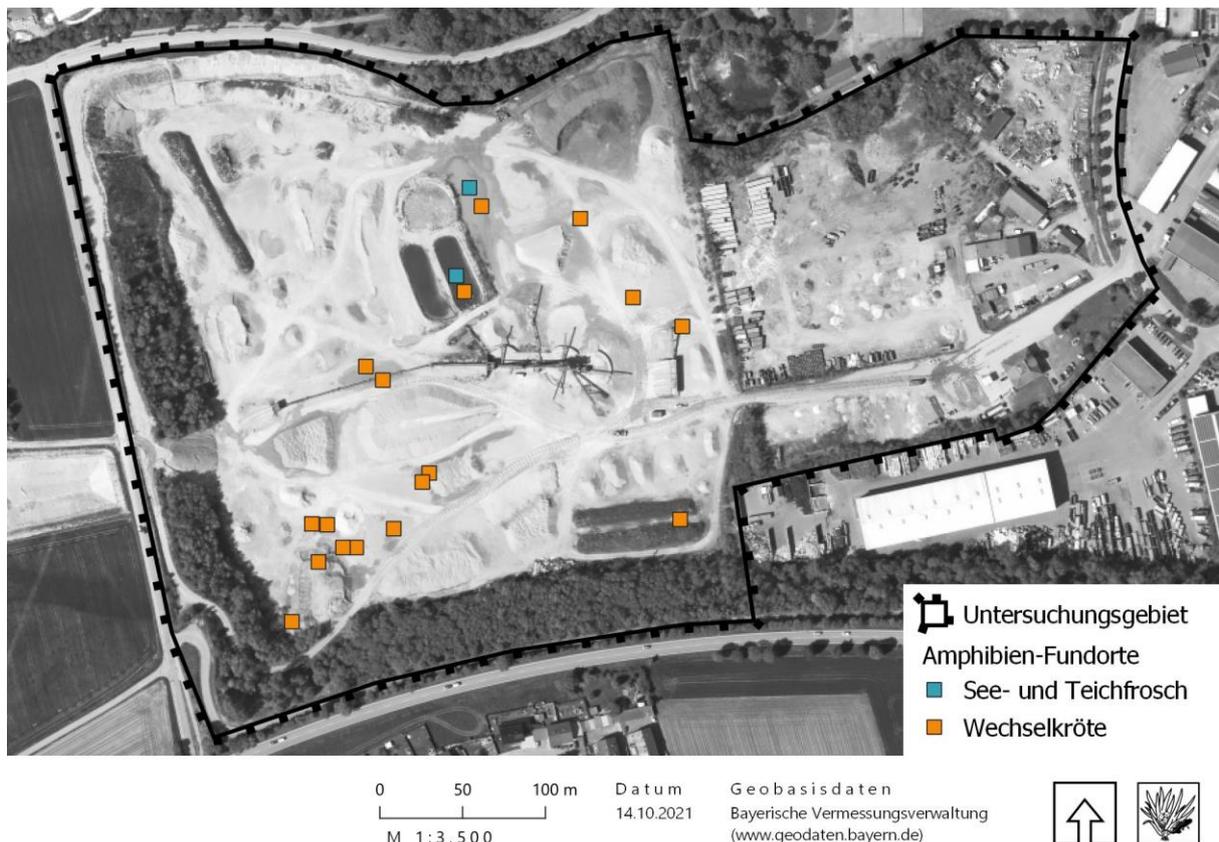


Abbildung 7: Lage der angetroffenen Amphibien im Untersuchungsgebiet

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Pionierart

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wechselkröte bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger, niederwüchsiger Vegetation und grabfähigen Böden. Bei uns bewohnt sie neben wenigen Flussauen vor allem Abbaustellen (v. a. Kies- und Sandgruben), Industriebrachen bzw. Baustellen, trockene Ruderalflächen, auch Äcker und Bahndämme.

Als Laichgewässer dienen der Pionierart verschiedenste stark sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie, meist flache Stillgewässer, beispielsweise wassergefüllte Senken oder Fahrspuren in Baustellen, auf Äckern und Wiesen, Tümpel und Teiche. In Flussauen werden Überschwemmungstümpel als Primärhabitate besiedelt. Die Laichperiode beginnt ab Ende April und geht bis ca. Juni, kann sich aber auch noch in den Sommer hinein verlängern, wenn nach einer längeren Trockenphase starke Niederschläge fallen. Ein einzelnes Weibchen kann zwei- bis dreimal eine 2-4 m lange Laichschnur mit insgesamt mehreren Tausend (bis über 10.000) Eiern produzieren. Die Kaulquappen schlüpfen nach wenigen Tagen, entwickeln sich je nach Temperatur in ein bis drei Monaten und verlassen das Gewässer als Jungkröten je nachdem zwischen Ende Mai und Oktober.

Während der Fortpflanzungsperiode verstecken sich die Tiere tagsüber meist in nur wenigen Metern Entfernung zu ihren Laich- und Rufgewässern unter Steinen, Brettern, Steinhäufen, Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauen. Danach wandern ausgewachsene Wechselkröten in die Landlebensräume und legen dabei Strecken von bis zu 1.000 m zurück. Ab September bis April überwintern sie in selbst gegrabenen oder dem Tagesversteck ähnelnden unterirdischen, frostsicheren Hohlräumen, auch Kellern oder landwirtschaftlichen Gebäuden.

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Pionierart

Gefährdet ist die Art unter anderem durch Verlust der Primärlebensräume und die Rekultivierung von Abbaustellen mit Beseitigung von Gewässern und Kleinstrukturen.

Lokale Population:

Aufgrund der intensiven Nutzung der Abbaustellen in der näheren Umgebung wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig-schlecht angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wenn das Baugelände planiert und überbaut wird, gehen Fortpflanzungshabitate verloren. Um die Schädigung von Laich und Larven zu vermeiden, dürfen keine Planierungsarbeiten während der Fortpflanzungszeit erfolgen. Als Ersatz für wegfallende Laichgewässer müssen als CEF-Maßnahme neue Lebensräume für die Wechselkröte in der näheren Umgebung geschaffen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Planierungsarbeiten in der Fortpflanzungszeit von Ende April bis Anfang Oktober
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Wiederherstellung bzw. Ersatz von geeigneten Laichgewässern in der näheren Umgebung.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Planierungsarbeiten in der Fortpflanzungszeit von Ende April bis Anfang Oktober

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Wechselkröte wird als nachtaktive Art von Störungen des Baubetriebs und Personenverkehrs nicht nachhaltig beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch Störung ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

5.1.5.5. Libellen

Die Erfassung der Libellen fand in 4 Begehungen statt (10.05., 13.06., 13.07., 23.9.2021.) Die Bestimmung der Arten erfolgte nach Sicht mit Fernglas und durch Fotodokumentation. Einige Exemplare wurden mit einem Insektenkescher gefangen und in der Hand bestimmt. Nach der Bestimmung wurden sie umgehend wieder freigelassen.

Insgesamt wurden 13 Arten festgestellt, keine davon ist auf der Roten Liste verzeichnet. Überwiegend handelt es sich um Ubiquisten. Der Südliche Blaupfeil ist eine Charakterart der Kiesgruben. Die Große Heidelibelle ist eine ubiquitäre Art, legt ihre Eier aber gelegentlich auch in ephemeren Gewässern ab.

Planungsrelevante Arten wurden nicht aufgefunden.

Tabelle 8: Nachgewiesene Libellenarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Schutz
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	*	*	-
Falkenlibelle	<i>Cordulia aenea</i>	*	*	-
Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	*	*	-
Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>	*	*	-
Gemeine Winterlibelle	<i>Sympecma fusca</i>	*	*	-
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>	*	*	-
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>	*	*	-
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	*	*	-
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	*	*	-
Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>	*	*	-
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>	*	*	-
Südlicher Blaupfeil	<i>Orthetrum brunneum</i>	*	*	-
Westliche Weidenjungfer	<i>Chalcolestes viridis</i>	*	*	-

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2018, RLD = Rote Liste Deutschland 2015, Rote Liste Kategorien: V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = Nicht gefährdet

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art), sg = streng geschützt;

5.1.5.6. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.7. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.8. Heuschrecken (Ödlandschrecken)

Der Untersuchungsbereich wurde am 22.07. und 03.09.21 auf das Vorkommen der Blauflügeligen Ödland- bzw. Sandschrecke abgesehen. Es konnte keine der beiden Arten aufgefunden werden.

5.1.5.9. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Revierkartierung in 6 Durchgängen am 23.03., 23.04., 10.05., 24.05., 13.06. und 08.07.2021 jeweils auf der gesamten Untersuchungsfläche.

Die Bestimmung der Arten erfolgte optisch mit Fernglas und akustisch aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge.

Tabelle 9: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter
23.03.21	08:30-10:30	1°C, bedeckt, windstill
23.04.21	08:50-10:50	5-10°C, sonnig, leichter Wind
10.05.21	10:00-12:00	25°C, sonnig, leichte Bewölkung, leichter Wind
24.05.21	08:30-10:30	9-13°C, stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, leichter Wind
13.06.21	08:00-10:00	15-18°C, sonnig, mittlere Bewölkung, leichter Wind
08.07.21	11:15-13:15	21°C, bewölkt mit sonnigen Abschnitten, leichter Wind

Es wurden insgesamt 21 Vogelarten festgestellt, davon 14 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Einige Arten sind nur als Nahrungsgäste im Gebiet. Häufig besuchen größere Ansammlungen von Rabenkrähen und Dohlen das Areal. Die Dohlen brüten vermutlich im Siedlungsbereich. Der Turmfalke jagt gelegentlich im Kieswerk. Der Grünspecht wurde etwas außerhalb des Untersuchungsgebiet im nördlich gelegenen Waldbereich verhört.

Tabelle 10:Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	BrutSt
Amsel	<i>Turdus merula</i> #	*	*				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> #	*	*				
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	*			FV	Häufiger Nahrungsgast
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*			FV	Brutvogel, B4
Elster	<i>Pica pica</i> #	*	*				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			U2	Möglicher Brutvogel, A2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i> #	*	*				
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V		sg	FV	Brutvogel, B4, B7
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> #	*	*				
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i> #	*	*				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*		sg	FV	Etwas außerhalb
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> #	*	*				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*			U2	Im Eingangsbereich, B4
Kohlmeise	<i>Parus major</i> #	*	*				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> #	*	*				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> #	*	*				Häufiger Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> #	*	*				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> #	*	*				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i> #	*	*				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*		sg	FV	Nahrungsgast
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> #	*	*				

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet;

VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig, U2 = ungünstig-schlecht

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A2 = möglicherweise brütend (singendes Männchen zur Brutzeit in geeignetem Biotop anwesend), B4 wahrscheinlich brütend (Revierverhalten an mindestens 2 Tagen), B7 (Warnrufe von Altvögeln)



Abbildung 8: Brutreviere der Feldvogelarten

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Bodenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Flussregenpfeifer beansprucht ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe, ursprünglich kiesige Flussumlagerungen in Strecken hoher Flusssynamik. Solche weitgehend vegetationsfreien Bruthabitate finden sich vor allem an naturnahen Flüssen. In Bayern machen sie heute nur wenige Prozent aus. Inzwischen stellen hauptsächlich anthropogene Standorte Brutplätze dar: Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Steinbrüche, Weiher/Teiche, mitunter auch Acker- oder Brachflächen.

Der Flussregenpfeifer ist ein Bodenbrüter, das Nest wird auf kahlen, übersichtlichen Flächen mit meist kiesigem Untergrund, auch auf Sand, angelegt. Zweitbruten sind möglich.

Gefährdet ist die Art unter anderem durch den Verlust der überwiegend sekundären Bruthabitate in Kies- und Sandgruben, Steinbrüchen etc.

Lokale Population:

Aufgrund der vielen Abbaustellen in der näheren Umgebung wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wenn das Baugelände planiert und überbaut wird, gehen Brutplätze des Flussregenpfeifers verloren. Um die Schädigung von Bruten zu vermeiden, dürfen keine Planierungsarbeiten während der Brutzeit erfolgen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Planierungsarbeiten in der Brutzeit von Anfang April bis Ende August
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Wiederherstellung bzw. Ersatz von geeigneten Bruthabitaten für den Flussregenpfeifer in der näheren Umgebung.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Planierungsarbeiten in der Brutzeit von April bis August

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Flussregenpfeifer als scheuer Vogel wird durch Bauarbeiten und Personenverkehr beeinträchtigt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Bereitstellung neuer Brutmöglichkeiten bzw. Ausweichreviere für den Flussregenpfeifer

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Heckenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen, gut strukturierten Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen durchsetzt ist. Neben Heckenlandschaften sind für diese Vogelart auch verbuschte Magerrasenbestände, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. Das Nest wird in Stauden und niedrigen Sträuchern, auch in Brombeergestrüpp, angelegt. Die Intensivierung der Landnutzung mit Rückgang an Brutplätzen, Umbruch von Grünlandflächen zu Äckern oder Intensivierung der Grünlandnutzung haben Bestandsminderungen zur Folge.

Lokale Population:

Aufgrund der gut strukturierten Kulturlandschaft, mit Hecken und vielen Ruderalflächen in mehreren nahe gelegenen Kiesgruben, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Falls im Rahmen der Baumaßnahme Gebüsche gerodet werde, darf dies nicht während der Brutzeit geschehen, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden.

Im weiteren Umfeld der geplanten Bauarbeiten sind viele geeignete Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate für die Dorngrasmücke vorhanden. Da sich die Habitatqualität nicht verschlechtert und die Dorngrasmücke nicht als gefährdete Vogelart gilt, ist der Eingriff nicht erheblich, folglich sind CEF-Maßnahmen nicht notwendig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen siehe Pkt. 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen siehe Pkt. 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbrutplätze vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen siehe Pkt. 5.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*)

Gebäudebrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Haussperling brütet fast ausschließlich im Siedlungsbereich und auch der Feldsperling sucht sich häufig Brutmöglichkeiten in Gebäudenischen. Beide Vogelarten wurden im Eingangsbereich der Kiesgrube festgestellt.

Die Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Liste Bayerns verzeichnet, gelten daher als nicht gefährdet.

Lokale Population:

Beide Arten finden im weiteren Umkreis viele Brutmöglichkeiten sowohl im Siedlungsbereich als auch in Gehölzen. Der Erhaltungszustand der Arten wird daher als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beim Abriss von Gebäuden während der Brutzeit von März bis Oktober muss nach brütenden Sperlingen gesucht werden, um die Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden.

Da sich Brutmöglichkeiten in der näheren Umgebung befinden und die beiden Vogelarten nicht als gefährdet gelten, ist der Eingriff nicht erheblich, es müssen keine CEF-Maßnahmen erfolgen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vor dem Abriss von Gebäuden erfolgen Kontrollen von evtl. vorhandenen Brutplätzen des Haus- oder Feldsperlings.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vor dem Abriss von Gebäuden erfolgen Kontrollen von evtl. vorhandenen Brutplätzen des Haussperlings

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbrutplätze vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Fortpflanzungszeit der Haselmäuse gerodet (Anfang Oktober bis Ende Februar). Zum Schutz der im Boden überwinterten Haselmaus werden die Wurzelstöcke erst ab Ende April entfernt
- Vor dem Abriss von Gebäuden erfolgen Kontrollen von evtl. vorhandenen Brutplätzen des Haus- oder Feldsperlings.
- Vor Arbeiten an oder Abriss von Gebäuden erfolgt mindestens 3 Monate vor Beginn eine Kontrolle der Gebäude auf Fledermausquartiere. Arbeiten an Gebäuden bzw. Abrissarbeiten mit Hinweisen auf Fledermausquartiere erfolgen in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte März
- Keine bzw. Entfernung von Gewässern während der Brutsaison des Flussregenpfeifers und der Fortpflanzungszeit der Wechselkröten von Anfang April bis Ende September.
- Um eine Einwanderung von Zauneidechsen in das Baugebiet zu vermeiden, muss die Baustelle durch entsprechende Zäune gesichert werden
- Um nachhaltige Störungen für die Haselmaus zu vermeiden, werden die Tiere durch das Anbringen von Nistkästen in störungsärmere Bereiche gelockt.
- Zur Begleitung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu benennen

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt.

- Als Ersatz für den Verlust ephemerer Gewässer müssen neue Gewässer für die Wechselkröte angelegt werden. Die ephemeren Gewässer im Grubenbereich stellen ein typisches Laich-Habitat für die Wechselkröte dar. Bei der Bebauung des Geländes muss gewährleistet sein, dass wieder solche Gewässer entstehen können. Andernfalls müssen in der näheren Umgebung Laich-Möglichkeiten für die Wechselkröte geschaffen werden.
- Wiederherstellung bzw. Ersatz von geeigneten Bruthabitaten für den Flussregenpfeifer.
- Werden beim Abriss von Gebäuden Fledermausquartiere zerstört, sind adäquate Ersatzquartiere schaffen. Art und Anzahl dieser Quartier ist durch eine ökologische Baubegleitung unter Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festzulegen.
- Als Ausgleich für den Verlust von Zauneidechsenhabitaten werden Ersatzlebensräume geschaffen, die als mageres blütenreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandinseln, Holz-/Steinhaufen) ausgestaltet sind.
- Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Fortpflanzungszeit (Anfang April) des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab Oktober eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. April des Folgejahres.
- Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und jährlich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 15.10.2021



Robert Mayer

7. Literaturverzeichnis

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Boye P., Hammer M., Kraft R., Wölfl M., Zahn A. 84 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Bearbeitung: Winterholler M., Burbach K., Krach J.E., Sachtleben J., Schlumprecht H., Suttner G., Voith J., Wehrauch F. 15 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Histler H., Malkmus R., Sachtleben J., Völkl W., Zahn, A. 27 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Assmann, O., Malkmus R., Sachtleben J., Völkl W., Zahn, A. 19 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Ott, J., Conze, K. J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H. J., Suhling, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Ryslavy, T., Bauer, H.G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Vogelwarte Radolfzell.